KUNDMACHUNG

über die Bestellung der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde

der Gemeinde Saxen
dei Genteinde Gazen

für die engere Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 10. Oktober 2021

Gemäß § 14 Abs. 6 iVm § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung sowie des § 14 Abs. 5 der Oö. Landtagswahlordnung wird kundgemacht:

Oö.	Landtagswahlordnung wird kundgemacht:			
	Gemeindewahlleiter: Die Funktion des Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde und des Gemeindewahlleiters übt gemäß § 14 Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung			
	der Bürgermeister <u>Erwin Neubauer</u>			
	der vom Bürgermeister bestellte ständige Vertreter	aus.		
	Gemeindewahlleiter-Stellvertreter: Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters als dessen Stellvertreter gemäß § 14 Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung bestellt:			
	DI Franz Leonhartsberger jun., BSc			
	Die Bezirkswahlbehörde hat gemäß § 14 Abs. 3 der Oö. Kommunalwahlordnung die Anzahl der Beisitzer mit <u>3-9</u> festgesetzt.			
	Der Gemeindewahlleiter hat gemäß § 14 Abs. 4 und § 7 der Oö. Kommunalwahlordnung folgend Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen in die Gemeindewahlbehörde berufen:			
	1. Für die <u>ÖVP</u>			
	Beisitzer	Ersatzbeisitzer		
	Ing Martin Sevcik	Franz Jung		
	Thomas Engler	Anton Franz Hochgatterer		
2. Für die <u>SPÖ</u>				
	Beisitzer	Ersatzbeisitzer		
	Herbert Schalhas	Renate Schartmüller		

3.	Für die <u>FPÖ</u>
----	--------------------

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
NR Rosa Ecker, MBA	Gerd Schinnerl
Christian Paschenegger	Christian Ecker

- IV. Gemäß § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung wurden die unter I bis III genannten Personen auch als Mitglieder der nach der Oö. Landtagswahlordnung zu bildenden Gemeindewahlbehörde berufen.
- V. Als Vertrauenspersonen gemäß § 14 Abs. 4 der Oö. Landtagswahlordnung wurden entsendet:

Für die Grünen

Vincent Stangl	

Wenn die Gemeindewahlbehörde nicht die Aufgaben einer Sprengelwahlbehörde übernimmt, können nächste Zeilen gelöscht werden.

Diese Gemeindewahlbehörde versieht gemäß § 14 Abs. 5 der Oö. Kommunalwahlordnung sowie § 8 Abs. 2 der Oö. Landtagswahlordnung auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde im Wahlsprengel Saxen 1 bestehend aus den Ortschaften / Wohnplätzen

Saxen	
Au	

Für die Gemeindewahlbehörde:

Gemeindewahlleitel

Bürgermeister Erwin Neubasi

angeschlagen am: 27. September 2021